

Satzung

der Bürgerschützenbruderschaft St. Ambrosius Ostbevern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „Bürgerschützenbruderschaft St. Ambrosius Ostbevern e. V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen und hat seinen Sitz in Ostbevern.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Bürgerschützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Ostbevern oder dieser Gemeinde nahestehenden Personen. Sie sieht ihre Hauptaufgaben in der Erhaltung des Brauchtums und der Förderung und Durchführung der Heimatarbeit im weitesten Sinne.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bürgerschützenbruderschaft verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, nachbarschaftliche und gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können Männer und Frauen werden, die unbescholten und bereit sind, sich dieser Satzung zu verpflichten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorsitzenden oder an ein Vorstandsmitglied zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Teilnahme am Königsschießen setzt eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft voraus.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bürgerschützenbruderschaft keinen Anspruch. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Beiträge nicht pünktlich gezahlt werden und das Ansehen der Bürgerschützenbruderschaft grob fahrlässig geschädigt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamwerdung ist es vom Amt suspendiert. Widerspruch gegen den Ausschluss kann bei einem von der Generalversammlung zu benennenden Ehrengericht eingelegt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und möge sich an den Veranstaltungen beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach dreijähriger Zugehörigkeit zur Bürgerschützenbruderschaft und mit Vollendung des 21. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Sollte die Mitgliedschaft unterbrochen gewesen sein, entscheidet der Vorstand vor Beginn des Königsschießens über das Recht der Teilnahme. Die Teilnahme am Königsschießen ist sehr gerne gesehen, so die Annahme der daraus eventuell resultierenden Königswürde ist Pflicht. Sollten der Annahme der Königswürde zwingende Gründe entgegenstehen, entscheidet der Vorstand, wie das Schießen fortgesetzt und der König ermittelt wird.

An kirchlichen Veranstaltungen sollten möglichst alle Mitglieder teil-

nehmen, auch die Teilnahme an der Beerdigung eines/r Schützenbruders/ -schwester ist für die hierzu Eingeladenen Ehrenpflicht.

Die Krönung des neuen Königs wird grundsätzlich (ausschließlich) von einem Geistlichen vorgenommen.

§ 6 Unterabteilungen/Abteilungen

Ehrengarde:

Die Ehrengarde ist ein fester Bestandteil der Bürgerschützenbruderschaft. Sie benennt eine Person, die zu den Vorstandssitzungen zu laden ist. Die Mitgliedschaft in der Ehrengarde ist vom 16. Lebensjahr an möglich. Hauptziel der Ehrengarde ist die Vertretung der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und die Unterstützung des Vorstandes.

Während der Mitgliedschaft in der Ehrengarde braucht aufgrund der Vielzahl an repräsentativen Aufgaben kein Mitgliedsbeitrag an den Schützenverein gezahlt zu werden. Die Ehrengarde ist finanziell selbstständig.

Damengarde:

Die Damengarde ist ein fester Bestandteil der Bürgerschützenbruderschaft. Sie benennt aus ihrer Mitte eine Person, die zu den Vorstandssitzungen zu laden ist. Die Mitgliedschaft in der Damengarde ist vom 16. Lebensjahr an möglich. Hauptziel der Damengarde ist die Vertretung der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und die Unterstützung des Vorstandes.

Ehemalige Könige(innen) und Kaiser(innen):

Das Korps der ehemaligen Könige(innen) und Kaiser(innen) ist ein fester Bestandteil der Bürgerschützenbruderschaft. Sie benennt eine Person, die zu den Vorstandssitzungen zu laden ist. Über die Mitgliedschaft in das Korps entscheiden die Mitglieder des Korps.

Es können weitere Unterabteilungen gegründet werden. Der Vorstand kann die Gründung vorab genehmigen, muss dann aber bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung der Mitglieder einholen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bürgerschützenbruderschaft St. Ambrosius große Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alle Schützenbrüder/ -schwestern, die 70 Jahre alt sind und der Bruderschaft mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehört haben, werden alljährlich am 1. Schützenfesttage durch den König geehrt und zu Ehrenmitgliedern ernannt. Nach der Ernennung sind die Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§ 8 Organe der Bürgerschützenbruderschaft St. Ambrosius Ostbevern

Die Organe der Bruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der gesetzliche Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Wird eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, muss sie binnen 14 Tagen einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und bleibt unwidersprochen, ist sie später

Satzung

der Bürgerschützenbruderschaft St. Ambrosius Ostbevern e.V.

nicht wieder anfechtbar. Abgestimmt wird öffentlich, durch Handzeichen. Wird eine geheime Abstimmung erwünscht, so muss sich ein Drittel der anwesenden Mitglieder für diese Abstimmungsart entscheiden. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders verlangt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahlen zum Vorstand. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Bericht über die Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- f) Änderung der Satzung
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Auflösung der Bürgerschützenbruderschaft

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.

Bei einer Versammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, auch hier ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Wird die Quote von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, ist eine neue Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auch hier ist wieder die 3/4-Mehrheit erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer geführt wird, die Aufzeichnungen sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Wichtige Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, dem Oberst, dem Vertreter der Ehrengarde, der Vertreterin der Damengarde, dem Vertreter des Korps der ehemaligen Könige sowie mindestens 8 Beisitzern.

Dem Vorstand gehört der jeweilig regierende König an.

Die Kompanie-Offiziere, die vom Oberst geführt und ernannt werden, sind automatisch Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bürgerschützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Der gesetzliche Vorstand bildet zusammen mit dem Kassierer, dem Vertreter der Ehrengarde, der Damengarde und dem Vertreter des Korps der ehemaligen Könige den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die:

1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Schützenfeste einschließlich der Festausschreibungen und der Vergabe
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstellung des Tätigkeitsberichts
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlussanträge
5. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu leiten. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorsitzende ist der Repräsentant der Bürgerschützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn im Übrigen bei allen Gelegenheiten.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er ist für die Abfassung der Protokolle verantwortlich.

Der Kassierer ist für die Finanzwirtschaft der Bruderschaft verantwortlich. Er hat die Kassenberichte vorzubereiten, sie dem Vorstand vorzulegen und anschließend der Generalversammlung vorzustellen.

Der Oberst beziehungsweise die Offiziere sind für die organisatorische Durchführung der Festzüge gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich.

Der Vertreter der ehemaligen Könige und der Vertreter der Ehrengarde und der Damengarde sind für die Kontaktpflege zu den Unterorganisationen verantwortlich, wie die Beisitzer in ihren Bezirken den Kontakt zu den Mitgliedern halten.

§ 15 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer sind jeweils für drei Jahre zu wählen. Dies geschieht mit einem Zeitversatz von jeweils einem Jahr, sodass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung sollte spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Mindestens zwei Kassenprüfer müssen mit ihrer Unterschrift die ordnungsgemäße Buchführung bestätigen. Der jeweils ausscheidende Kassenprüfer beantragt die Entlastung.

§ 16 Mitspracherecht

In sämtlichen Unterorganisationen beziehungsweise Gliederungen hat der Vorsitzende beziehungsweise ein von ihm zu benennendes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes Mitspracherecht.

§ 17 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft kann nur eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Für einen Beschluss über Auflösung der Bruderschaft ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Wird die Anwesenheitsquote von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, ist eine neue Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auch hier ist wieder die 3/4-Mehrheit erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Gemeinde Ostbevern. Diese muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber sowie Urkunden und Protokolle aufbewahren.

§ 18 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. November 1989 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig ungültig. Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2015 genehmigt.

Ostbevern, den 20. November 2015

gez. Heiner Annegarn (I. Vorsitzender)
gez. Stefan Licher (Schriftführer)